

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 33	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.08.2019	Jahrgang 2019
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

06.08.2019	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 8. Änderung;	658
14.08.2019	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung eines Vertreters im Rat	660
06.08.2019	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017	660



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

**Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 8. Änderung;
hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)**

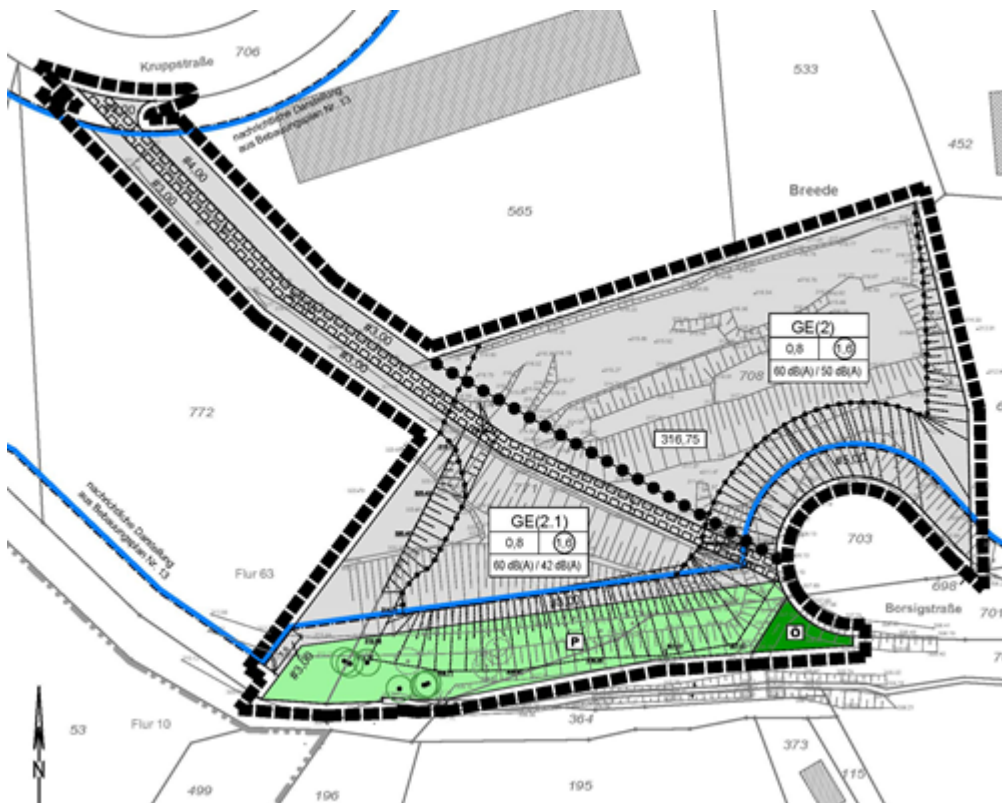
Der Rat der Stadt Halver hat 08.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 8. Änderung, gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung vom 16.05.2019 beschlossen.

Mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des Gewerbegebietes geschaffen werden. Die bisher im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche wird durch die Erweiterung teilweise überplant. Außerdem wird der bestehende und festgesetzte Fußweg zwischen Borsigstraße und Kruppstraße in die überbaubaren Grundstücksflächen einbezogen.

Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung, da er aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt wurde.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Gewerbegebiet von Oeckinghausen und umfasst eine Fläche von ca. 0,65 ha. Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Westen durch gewerbliche Bauflächen entlang der Kruppstraße, im Südosten durch die Borsigstraße und im Süden durch die Bräumke und die Straße "Am alten Strandbad" begrenzt. (s. Planausschnitt).

Planbereich:



Der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 8. Änderung, die Begründung vom 16.05.2019, die Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I, die Schalltechnische Untersuchung sowie die zusammenfassende Erklärung können im Verwaltungsgebäude Frankfurter Straße 45, Zimmer 10, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 8. Änderung mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach den Bestimmungen der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 06.08.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Thomas Gehring
(Thomas Gehring)

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) wird hiermit bekanntgemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

Herr Thomas Nafe, Oststraße 3, 58636 Iserlohn,

der auf Platz 21 der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union – CDU- steht, Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, weil Ratsmitglied Ulrich Lüffe am 05.07.2019 verstorben ist und somit ein Platz im Rat der Stadt Iserlohn unbesetzt ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 14.08.2019

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
als stellv. Wahlleiter

Stolte

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2017

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat am 27.06.2019 zum Jahresabschluss 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 95 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2017 festgestellt.
2. Dem Landrat wird Entlastung erteilt.
3. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2017 den Jahresüberschuss aus 2017 in Höhe von 6.813.718,76 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage in Höhe von derzeit 16.345.442,82 € hat damit einen Stand von insgesamt 23.159.161,58 €.
4. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2017, die differenzierte Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 56 Absatz 5 Satz 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW) abzurechnen. Gegenüber den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt besteht eine Verbindlichkeit aus der Abrechnung der differenzierten Kreisumlage in Höhe von insgesamt rd. 6.237 €. Die Abrechnungsbescheide sind an die betroffenen Städte und Gemeinden umgehend mit Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 zu erlassen.

Der festgestellte Jahresabschluss 2017 enthält Erträge in Höhe von 522.179.039,47 € und Aufwendungen in Höhe von 515.365.320,71 €.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), in Verbindung mit dem § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), der Bezirksregierung in Arnberg mit Bericht vom 02.07.2019 angezeigt worden. Nach erfolgter Bestätigung durch die Bezirksregierung vom 19.07.2019 ist der Jahresabschluss 2017 öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann beim Märkischen Kreis, Heedfelder Straße 45, Zimmer 222, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Lüdenscheid, 06.08.2019

Märkischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrage

gez.
Heer
Kreiskämmerer

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.